

Versandrichtlinie für Selbstabholer

Diese Mindestanforderungen für alle selbstabholenden Kunden (im weiteren Text „Auftraggeber“ genannt) und/oder von ihnen beauftragte Logistikdienstleister (im weiteren Text „Logistikdienstleister“ genannt) tragen mit ihren Regelungen dazu bei, Verladungen und Transporte von Produkten der MOHN Media Mohndruck GmbH sicher, pünktlich und unter Wahrung aller gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Versandrichtlinie den von ihm beauftragten Logistikdienstleistern bekannt zu machen und sie zu deren Einhaltung zu verpflichten und entsprechend zu berechtigen. Für Schäden, die dem Auftraggeber aus der Nichteinhaltung der Versandrichtlinie entstehen, haftet der Auftraggeber.

Diese Versandrichtlinie gilt für alle Verladestellen der MOHN Media Mohndruck GmbH und der probind Mohn Media Binding GmbH (im weiteren Text „Verlader“ genannt).

Änderungen bzw. Abweichungen von dieser Richtlinie müssen im Einzelfall vor Verladung vom Verlader genehmigt werden.

1. Berechtigung zur Abholung der Ware

- 1.1** Mindestens 2 Werktage vor Abholung fordert der Logistikdienstleister für jede Ladung vom Verlader eine Referenz-Nummer an. Die Vergabestelle für Referenznummern wird dem Logistikdienstleister rechtzeitig vom Verlader mitgeteilt. Der Vergabestelle (i.d.R. die Transportsteuerung) muss zwingend die 6-stellige Mohn Media Auftragsnummer und die entsprechende Bestellnummer aus dem Auftrag genannt werden um die korrekte Lieferung zu ermitteln.
- 1.2** Der Logistikdienstleister erhält die Ladereferenz als Ladetermin im Regelfall per Email mit allen Sendungsangaben und eines verbindlichen Abholtages und Zeitpunktes. Hier sind ggf. auch Regelungen zum Tausch von Europaletten vereinbart.
- 1.3** Der Logistikdienstleister bestätigt den Ladetermin durch Nutzung des Hyperlinks in der Email.
- 1.4** Vom Verlader können in Abstimmung mit dem Auftraggeber für Periodika (z.B. Zeitschriften, Prospekte) mit dem Logistikdienstleister abweichende, auftragsbezogene Regelungen vereinbart werden.
- 1.5** Wird bei größeren Verladungen vom Logistikdienstleister nach vorheriger Absprache ein Tourenplan vorgelegt, sollte dieser auch die Beladereihenfolge pro LKW mit enthalten.

2. Beschaffenheit der abholenden Fahrzeuge

- 2.1** Die Fahrzeuge müssen in einwandfreiem und betriebssicheren Zustand sein und den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie den im Einzelfall vereinbarten Anforderungen für das zu ladende Gut entsprechen (DIN EN 12642 XL). Die Fahrzeuge müssen mit ausreichend bordeigenen Ladungssicherungsmittel in ausreichender Anzahl

und Dimensionierung ausgestattet sein. Fahrzeug und Ladungssicherungsmittel müssen in ordnungsgemäßem Zustand sein.

- 2.2** Fahrzeug und Ladefläche müssen nagelfrei, besenrein, trocken und mit Flurförderfahrzeugen und Gabelstaplern problemlos zu befahren sein.
- 2.3** Der Verlader verlädt generell heckbündig (Ausnahme Rollenpapier), die Gestellung von durchgehend befahrbarer Ladefläche ist dafür Voraussetzung. Sogenannte Schwanenhals-Auflieger und/oder Jumbofahrzeuge können nicht beladen werden.
- 2.4** Vorladungen müssen entsprechend den geltenden Vorschriften so verladen und gesichert sein, dass der Verlader trotzdem formschlüssig nach vorn verladen kann. Aus haftungstechnischen Gründen nimmt der Verlader keine Veränderungen an Vorladungen vor.
- 2.5** Fahrzeuge, die nicht allen genannten Anforderungen genügen, werden abgewiesen. Das gilt auch für mangelhaft verladene / gesicherte Vorladungen gem. Punkt 2.4

3. An der Beförderung beteiligte Personen

- 3.1** Der Logistikdienstleister setzt nur fachlich geschultes und qualifiziertes Fahrpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis und Arbeitserlaubnis ein. Die nach §7b Güterkraftverkehrsgesetz erforderlichen Dokumente sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3.2** Das Fahrpersonal des Logistikdienstleister kann sich in angemessenem Rahmen mit dem Personal des Verladers in Deutsch oder Englisch verständigen
- 3.3** Der Logistikdienstleister verpflichtet sich, alle gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen bezüglich der Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten. Das Fahrzeug hat vor der Verladung noch ausreichend freie Lenkzeit, um nach der geplanten Verladung das Betriebsgelände des Verladers wieder zu verlassen.
- 3.4** Außer dem Fahrer dürfen sich auf dem abholenden LKW keine Personen befinden, die nicht zur Fahrzeugbesatzung gehören. Das Mitführen von Tieren ist verboten.
- 3.5** Auf dem Betriebsgelände des Verladers gilt ein generelles Alkohol- und Drogenverbot. Geraucht werden darf nur in den separat ausgewiesenen Raucherzonen.
- 3.6** Das Fahrpersonal besitzt die notwendige Schutzausrüstung und trägt während des Aufenthaltes auf dem Betriebsgelände Sicherheitsschuhe und Warnweste
- 3.7** Den Anweisungen des Fachpersonals des Verladers ist unmittelbar Folge zu leisten. Das Mitführen sämtlicher Dokumente, Erlaubnisse sowie der Schutzausrüstungen kann vom Fachpersonal des Verladers jederzeit kontrolliert werden und ist auf Anforderung lückenlos vorzuweisen.
- 3.8** Der Fahrer bleibt während der Ladetätigkeit am Fahrzeug und überwacht diese.
- 3.9** Das Fahrpersonal sorgt für eine sachgemäße Ladungssicherung der verladenen Güter und folgt ggf. den Anweisungen des Lademeisters/Fachpersonals des Verladers

4. Verladung

- 4.1** Der abholende Fahrer meldet sich zum vorgegebenen Zeitpunkt an der Ladestelle des Verladers, auf dem Betriebsgelände der jeweiligen Ladestelle 15 Minuten vor Ladezeitpunkt an der LKW-Pforte.
- 4.2** Eine Toleranz von höchstens 30 Minuten bei der Fahrzeugstellung wird akzeptiert.
- 4.3** Nicht fristgerecht gestellte LKW werden im Ermessen des Verladers neue Verladezeiten zugeteilt. Die daraus entstehenden Risiken und/oder Kosten auch gegenüber Dritten für die Nichteinhaltung von Eintreffterminen treffen den Auftraggeber.
- 4.4** Die Versanddrampen des Verladers sind auf raschen Abfluss der Produktionsmengen ausgelegt. Erfolgt eine Abholung nicht termingerecht, behält sich der Verlader die kostenpflichtige Umlagerung in ein Außenlager vor, um die Produktionsprozesse nicht zu verzögern. Die entsprechenden Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

5. Sonstige Vereinbarungen, Dokumentation

- 5.1** Auf den Betriebsgeländen der MOHN Media Mohndruck GmbH und deren Betriebsstätten gilt die StVO. Unfälle und Beschädigungen sind unabhängig vom Verursacher sofort der Werkfeuerwehr des Verladers unter Telefon 05241/80-3111 zu melden.
- 5.2** An der Ladestelle erhält der Fahrer den Lieferschein mit allen notwendigen Angaben sowie beim Drittlandversand eine Rechnung und falls erforderlich das Ausfuhrbegleitdokument. Sollte der Verlader nicht die Ausfuhr selber anmelden, stellt der Auftraggeber sicher, dass der Verlader innerhalb von maximal vier Wochen nach Abschluss des Transportes den entsprechenden Ausgangsvermerk oder einen alternativen Nachweis als Ausfuhrnachweis erhält.
- 5.3** Beim EU-Auslandsversand stellt der Auftraggeber sicher, dass der Verlader innerhalb von maximal vier Wochen nach Abschluss des Transportes die entsprechende Gelangensbestätigung oder Spediteursbescheinigung erhält.

Bei Nichteinhaltung dieser Versandrichtlinie ist der Verlader berechtigt, die Verladung zu verweigern und das Fahrzeug abzuweisen. Daraus entstehende Mehrkosten zzgl. gesetzlich geschuldeter USt. werden dem Auftraggeber nach folgender Gebührentabelle berechnet:

LKW meldet sich ohne Ladereferenz (unabhängig der Warte-/Verladezeit)	40,00 Euro pro LKW
LKW meldet sich mehr als 1 Stunde zu spät	40,00 Euro je LKW / Stunde
Ware wird nicht abgeholt und muss ausgelagert werden	9,00 Euro pro Palette
Nicht getauschte Europaletten werden innerhalb vier Wochen nach Verladung nicht zur Verladestelle zurückgeführt oder retournierte Europaletten sind nicht mehr tauschfähig	9,80 Euro pro Palette
LKW/Fahrer erfüllen nicht die Anforderungen aus dieser Richtlinie (Punkte 2 und 3)	40,00 Euro per LKW
Fehlende Gelangensbestätigung/ Spediteursbescheinigung	25,00 Euro je Sendung